

Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung für Mitglieder der Meisterprüfungs- sowie Fort- und Weiterbildungsprüfungsausschüsse der Handwerkskammer Oldenburg vom 13.01.2022

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 25. November 2020 erlässt die Handwerkskammer Oldenburg auf der Grundlage von § 8 Abs.1 Nr.12 der Satzung der Handwerkskammer Oldenburg folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Entschädigungsordnung für Mitglieder der Meisterprüfungs- sowie Fort- und Weiterbildungsprüfungsausschüsse der Handwerkskammer Oldenburg vom 20. Mai 2014 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 18.12.2012 auf Grundlage des § 8 Abs.1 Nr.12 der Satzung der Handwerkskammer Oldenburg

- für die ehrenamtlichen Mitglieder der Meisterprüfungs-, der Fort- und Weiterbildungsprüfungsausschüsse sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Prüferdelegationen bei der Handwerkskammer Oldenburg gemäß §§ 48 Abs. 6, 51 b Abs. 7, 42h Abs. 1 iVm. § 34 Abs. 9 der Handwerksordnung und §§ 56 Abs.1 i.V.m. 40 Abs. 7 des Berufsbildungsgesetzes
- sowie für „Dritte“ im Sinne des § 42h Abs.1 i.V.m. § 33 Abs. 4 der Handwerksordnung und § 56 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz
- und Aufsichten im Sinne der §§ 16 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Meisterprüfungsverfahrensverordnung, § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 38 der Handwerksordnung (handwerklicher Bereich) der Handwerkskammer Oldenburg und § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1, 3 bis 5 des Berufsbildungsgesetzes (nicht handwerklicher Bereich) der Handwerkskammer Oldenburg

die folgende Entschädigungsordnung beschlossen:

Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit eine Kostenerstattung oder Vergütung durch Dritte erfolgt.

Arbeitnehmern wird Entschädigung für Zeitversäumnis nicht gewährt, soweit sie zur Wahrnehmung des Ehrenamtes von der Arbeitsleistung im Betrieb freigestellt sind.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft.

Oldenburg, den 13.01.2022

Handwerkskammer Oldenburg

Eckhard Stein

Präsident

Heiko Henke

Hauptgeschäftsführer